

DEUTSCHER BUNDESTAG
Berlin, 06.03.2001

11011

Platz der
Republik 1
Petitionsausschuss
Fernruf (0228)
1635726

oder(030) 22735726
Telefax (0228)
1620015
oder (030)
22736911

Pet 4-14-10-7875-029115
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Verein gegen die Diskriminierung
von Hund und Halter e. V.
Herrn Thomas Henkenjohann
Vorsitzender
Binnerweg

26954 Nordenham

Betr.: Tierzucht

Bezug: Mein Schreiben vom 23.11.2000

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des 'Bundesministeriums für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses schließt sich den
Ausführungen an.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs
Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des
Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren
abzuschließen. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen
Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Annegret Gründler)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

13 0228/529- oder 01888 529-

Datum

321-0803
12.01.2001

4157

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

o

Deutscher Bundestag **zweifach** -
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
2001

EINGEGANGEN 14. MÄRZ

Tierschutz;

hier: Eingabe des Vereins gegen die Diskriminierung von Hund und
Herr Thomas Henkenjohann, 26954 Nordenham, vom 07.11.2000

Ihr Schreiben vom 23.11.2000 - Pet 4-14-10-7875-029115 -

Anlg.: - 1 -

Zur Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund tragischer Zwischenfälle mit aggressiven Hunden waren Rechtsetzungsmaßnahmen in diesem Bereich erforderlich, um dem berechtigten Sicherheitsinteresse großer Teile der Bevölkerung zu entsprechen, denn der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen hat absoluten Vorrang.

Der Erlass von Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, unterliegt ausschließlich der Zuständigkeit der Länder im Rahmen des, allgemeinen Polizeihund Ordnungsrechts.

Auf der Grundlage von Beschlüssen der "Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder" (IMK) auf ihren Sitzungen vom Mai und Juni 2000 hat die IMK den Ländern empfohlen, Regelungen, welche die Bevölkerung besser vor gefährlichen Hunden schützen, in die entsprechenden Landesgesetze und -verordnungen aufzunehmen.

Hausanschrift: Rochusstraße 1, 53123 Bonn-Duisdorf
19 Vermittlung: 0228/529-0 . Telefax: 0228/529-4262 o Telex: 886 844 o Telegramm: bundesernähr bn
E-Mail: poststelle@bml.bund.de o Internet: http://www.bml.de



Inzwischen haben die meisten Länder für das Halten und Führen von (gefährlichen) Hunden Landesvorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften verschärft und dabei in sehr differenzierter Weise die persönlichen Anforderungen an die Halter selbst sowie an die Hundehaltung geregelt.

Dies sind insbesondere

- Definition der Gefährlichkeit von Hunden individuell anhand bestimmter sozialinadäquater Eigenschaften und Verhaltensweisen oder abstrakt durch Rassenzugehörigkeit,
- Zuchtverbot für individuell gefährliche Hunde oder als gefährlich eingestufte Zuchtlinien,
- Leinen- und/ggf Maulkorbzwang sowie weitere Beschränkungen.

Weitgehend übereinstimmend wurden in den Landesvorschriften - z. T. neben anderen ausdrücklich benannten bestimmten Rassen oder Zuchtlinien oder individuell als gefährlich erkannten Hunden - insbesondere Hunde der Rassen Pitbull, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier generell als gefährlich eingestuft. Die Haltung solcher Hunde ist nach den Landesvorschriften in der Regel nur mit Erlaubnisvorbehalt, Prüfung der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Hundehalters und eventuell Nachweis eines berechtigten Interesses für die Haltung eines gefährlichen Hundes sowie ggf. nach Durchführung eines Wesenstests zulässig.

Im Übrigen ist die Zuordnung der einzelnen Hunderassen in die jeweiligen "Rasselisten" der Gefahrhunde-Verordnungen der Länder von den Ländern in eigener Zuständigkeit getroffen worden. Sie umfassen in der Regel mehr Rassen, als in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehen.

Inwieweit sich die Länder bei ihren Bestrebungen auf eine wünschenswerte Vereinheitlichung der Rasselisten in den von ihnen erlassenen Gefahrhunde-Verordnungen einigen oder nach entsprechenden Erfahrungen oder anderer Bewertung der Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen diese wieder aus den Rasselisten streichen werden, kann von mir nicht beurteilt werden.

Ich bin aber der Meinung, dass die auf das Gefahrenabwehrrecht gestützten Verordnungen der Länder - insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Rasselisten - dringend harmonisiert werden sollten und habe dies gegenüber dem Bundesministerium des Innern angeregt. Ich bin überzeugt, dass auf diese Weise den Tierschutzaspekten der "Kampfhundeproblematik" am besten Rechnung getragen werden kann. Soweit sich die Kritik des Petenten gegen die von den Ländern erlassenen Gefahrhunde-Verordnungen wendet, ist die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Landesbehörden gegeben.

Die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen werden durch ein Gesetzgebungsverfahren für die Bereiche, für die die die Regelungskompetenz beim Bund liegt, ergänzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht daher in einem Artikelgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde folgende Maßnahmen vor:

- Durch ein Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz soll das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland verboten bzw. bestimmten Beschränkungen unterworfen werden.
- Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes sollen Zuchtverbote für gefährliche Hunde angeordnet werden können.
- Durch Ergänzung des Strafgesetzbuches sollen Verstöße gegen Zucht - oder Handelsverbote künftig unter Strafe gestellt werden.

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz am 8. Dezember 2000 angenommen, aber der Bundesrat inzwischen weitere Änderungen verlangt hat, befindet sich das Gesetz nun im Vermittlungsverfahren. Die weiteren Beratungen müssen abgewartet werden.

Außerdem hat der Bundesrat am 1. Dezember 2000 der Tierschutz-Hundeverordnung zugestimmt. Durch diese Verordnung sollen die Haltungsbedingungen für Hunde verbessert werden, wodurch wiederum ein Rückgang der auf Haltungsfehlern beruhenden besonderen Aggressivität von Hunden zu erwarten ist. Die Tierschutz-Hundeverordnung kann nach Inkrafttreten des o. a. Gesetzes erlassen werden.

In den genannten bundesrechtlichen Vorschriften sind - im Gegensatz zu den umfassenderen landesrechtlichen Regelungen - lediglich Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie Hunde aus Kreuzungen mit diesen Rassen ausdrücklich von bestimmten Beschränkungen betroffen. Die Einstufung dieser Hunderassen in die geplanten bundesrechtlichen Vorschriften beruht im Wesentlichen auf den Feststellungen wissenschaftlicher Sachverständiger in dem auf Veranlassung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen) und dem darin diesen Rassen zugeschriebenen gesteigerten Aggressionspotential.

Im Verlauf der Beratungen der beiden o. g. bundesrechtlichen Rechtsetzungsverfahren sind im Übrigen keine wissenschaftlichen und rechtlichen Bedenken gegen die Aufzählung der vier genannten Hunderassen als "gefährlich" erhoben worden.

Im Übrigen sind neben den in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen generelle Tötungsmaßnahmen für bestimmte Hunderassen nicht vorgesehen und nach dem Tierschutzgesetz auch nicht zulässig. Eine solche Maßnahme kann nur im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr und bei Hunden, die sich wiederholt als besonders gefährlich erwiesen haben, erforderlich werden. Dies gilt jedoch für alle Hunde, unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit.

Der Gesetzgeber, die Bundesregierung sowie weite Teile der Öffentlichkeit halten die ergriffenen Maßnahmen im Interesse der Menschen für notwendig und angemessen. Überzogene öffentliche Reaktionen sind jedoch angesichts des schwierigen Sachverhalts und der vielen Hunde, von denen keine Gefahr für die Umwelt ausgeht, nicht angebracht.

Im Auftrag

Dr. Schwabenbauer